

FASANENSTRASSE 44 · 10719 BERLIN

□ RAe Dr. Lehmann / Köster · Fasanenstraße 44 · 10719 Berlin □

Herrn Werner Cohn
Prof. Emeritus of Sociology
University of British Columbia
P.O. Box 021591

Brooklyn, NY 11202
U S A

Telefon: (030) 8 81 83 75

Telefax: (030) 8 81 84 09

Telef. Mitteilungen stets unverbindlich.

Sprechstunden 15.30 – 17.30 Uhr

außer Mittwoch und Sonnabend

sonst nach Vereinbarung

U-Bahn Hohenzollernplatz oder Spichernstr.

Postbankkonto Berlin,

Konto-Nr. 2227 77 – 107, BLZ 100 100 10

Bankkonto Deutsche Bank A.G.,

Konto-Nr. 1303 577, BLZ 100 700 00

L

┘

10719 BERLIN, den
(Wilmerdorf)11.04.2000
Dr.L/Mei

Sehr geehrter Herr Prof. Cohn,

aufgrund Ihres Schreibens vom 21.03.2000 an die Zoologische Garten Berlin AG teile ich Ihnen als Jurist folgendes mit:

Die Berliner Zoologische Garten ist eine privatrechtliche deutsche Aktiengesellschaft, deren Aktien als Namensaktien übertragen werden.

Eine derartige Abtretung hat Ihr Herr Vater im Jahre 1938 an Herrn Kallmeyer vorgenommen.

Nähere Einzelheiten dazu konnten nicht mehr ermittelt werden, jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass eine Enteignung von Aktien, die sich im Besitz jüdischer Aktionäre befanden, niemals stattgefunden hat.

Auch wurde dem Zoo bisher nicht ein einziger Fall bekannt, wonach eine Aktie aufgrund des Rückerstattungsgesetzes einem früheren jüdischen Inhaber zurückübertragen werden mußte.

Daraus kann der Schluß gezogen werden, dass bei der Übertragung weder Druck, noch Zwang, noch Nötigung stattgefunden hat.

Ich selbst bin Jahrgang 1917 und bin ebenfalls Aktionär, der seine Aktie von seinen Großeltern geerbt hat.

Ich habe ebenso wie Sie, sehr geehrter Herr Professor, den Zoo auch seit meiner Kindheit häufig aufgesucht und kann Ihnen mit absoluter Sicherheit bestätigen, dass ich im Zoo niemals irgendwelche judenfeindliche Schilder oder Hinweise gefunden habe.

Von Herrn Kallmeyer ist die Aktie dann auf seine Ehefrau übergegangen, die die Aktie dann ihrerseits weiterübertragen hat.

Dem Zoo ist es im übrigen völlig gleichgültig, welchen Glaubens seine Aktionäre sind, da ihm jeder willkommen ist, der sich für den Berliner Zoo interessiert.

Aus diesem Grunde hat irgendeine Sonderbehandlung von jüdischen Aktionären auch in der Nazizeit niemals stattgefunden.

Wegen der Rückerstattungsansprüche ist in Berlin am 26.07.1949 eine Anordnung der alliierten Kommandatur zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahme ergangen, die den Zweck hatte, die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen und Recht) an natürliche Personen zu bewirken, denen sie in der Zeit vom 30.01.1933 bis zum 08.05.1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, der politischen Auffassung oder der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus ungerechtfertigt entzogen worden sind.

Diese Anordnung bezog sich nicht auf Vermögen mit einem Gesamtwert am Tage der Übertragung von weniger als 1.000 Reichsmark (die Zooaktie belief sich auf 500 Reichsmark).

Voraussetzung für eine Anspruchsverfolgung war, eine Anmeldung bis zum 30.06.1950 bei den Treuhändern der Amerikanischen-Britischen und Französischen Militärregierung.

Ich darf abschließend noch einmal darauf hinweisen, dass dem Berliner Zoo aufgrund dieser Anordnung in keinem einzigen Fall eine Entscheidung zugegangen ist, die den jetzigen Besitzer verurteilte, seine Aktie einem jüdischen Vorbesitzer herauszugeben.

Unabhängig von dieser Rechtslage sind Sie, sehr geehrter Herr Professor Cohn, dem Berliner Zoo als Besucher jederzeit sehr willkommen, um damit die schöne Erinnerung Ihrer Kindheit in alter Verbundenheit mit unserem Zoo fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lehmann
Rechtsanwalt